

(2) Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte
 1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen;
 2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung) berücksichtigen;
 3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein. Veranstalter und Referenten müssen der Landesärztekammer Brandenburg ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.
- (2) Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein Arzt oder eine Ärztin als wissenschaftlich Verantwortliche bestellt sein.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen.
- (2) Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg Richtlinien. Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:
 1. Antragsfristen;
 2. Inhalt der Anträge;
 3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
 4. Teilnehmerlisten;
 5. Teilnehmerbescheinigungen;
 6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten.
- (3) Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 beachtet werden.
- (4) Der Veranstalter kann durch die Landesärztekammer Brandenburg beauftragt werden, für die teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Ärztekammer zuzuleiten.

§ 10

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Landesärztekammer Brandenburg für alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen oder bestimmte Ver-

anstaltungen die Zusage erteilt werden, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusage ist an die Bedingung gebunden, dass sicherzustellen ist, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Landesärztekammer Brandenburg erkennt von einer anderen Heilberufskammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

§ 12

Fortbildung im Ausland

- (1) Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung entfällt.
- (2) Der Arzt oder die Ärztin müssen einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Fortbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Brandenburgischen Ärzteblatt in Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 6. Januar 2005

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie des Landes
Brandenburg

i.A.

Becke

Die vorstehende Fortbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 12. Januar 2005

Dr. med. Udo Wolter
Präsident der Landesärztekammer Brandenburg

GEMEINSAME BEREITSCHAFTSDIENSTORDNUNG DER LANDESÄRZTEKAMMER BRANDENBURG UND DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG BRANDENBURG

Vom 12. Januar 2005

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 27. November 2004 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 281), folgende Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg * beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 10. Januar 2005 – 42-5601-7.1. – genehmigt worden ist.

Präambel

Die Landesärztekammer Brandenburg und die Kassenärztliche Vereinigung Bran-

denburg verabschieden zur Durchführung des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ärztlichen Notfalldienstes) in Ausübung und Verwirklichung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages auf der Grundlage des SGB V und des Heilberufsgesetzes des Landes Brandenburg und der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg nachstehende Bereitschaftsdienstordnung.

§ 1

Begriffsbestimmung

Der Bereitschaftsdienst als Notdienst im Sinne von § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V (ärztlicher Notfalldienst) soll in dringenden Fällen die Behandlung erkrankter Personen im Land Brandenburg während der sprechstundenfreien Zeiten sicherstellen.

* Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg vom 15. September 2004

Die Behandlung im Rahmen des Bereitschaftsdienstes ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Sie hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Im Gegensatz dazu erfolgt die notärztliche Versorgung durch den Rettungsdienst.

§ 2

Bereitschaftsdienstausschuss

Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg bildet je Servicestelle einen Servicestellenbeirat, welcher in Angelegenheiten nach dieser Bereitschaftsdienstordnung die Aufgaben eines Bereitschaftsdienstausschusses wahrnimmt.

Den Vorsitz führt das zuständige Mitglied des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg oder auf Antrag des Vorstandes nach Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg eines ihrer Mitglieder. In Angelegenheiten nach dieser Bereitschaftsdienstordnung wird ein Vertreter von der Landesärztekammer Brandenburg benannt.

3. Der Bereitschaftsdienstausschuss entscheidet u.a. über Anträge auf Teilnahme/Befreiung am/vom Bereitschaftsdienst und bietet Beratung über organisatorische Bereitschaftsdienstprobleme in den einzelnen Bezirken an. Er informiert den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg über Probleme von grundsätzlicher Bedeutung und berät ihn bei Entscheidungen über Bereitschaftsdienstbezirksveränderungen.

§ 3

Bereitschaftsdienstbezirke

1. Unter der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sind Bereitschaftsdienstbezirke zu bilden, die flächendeckend eine medizinische ärztliche Versorgung der Bevölkerung in den Zeiten gem. § 9 sicherstellen. Unter Berücksichtigung besonderer organisatorischer, geografischer oder gewachsener Verhältnisse können unabhängig von Verwaltungskreisen Bereitschaftsdienstbezirke gebildet werden. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg entscheidet auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der Bereitschaftsdienstbeauftragten über Veränderungen der Bereitschaftsdienstbezirke.

2. Für die Bereitschaftsdienstbezirke sind Bereitschaftsdienstbeauftragte durch den jeweiligen Bereitschaftsdienstausschuss zu benennen, die für die Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, einschließlich der Dienstplanerstellung verantwortlich sind. Die Entschädigung für diese Tätigkeit erfolgt nach der Entschädigungsregelung in der jeweiligen geltenden Fassung.

3. Es sollen mindestens 5 Ärzte in einem Bereitschaftsdienstbezirk am ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen. Der ärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt grundsätzlich für den Bereitschaftsdienstbezirk, in dem der Vertragsarztsitz/Praxissitz des Arztes liegt. Soweit und solange die ärztliche Behandlung erkrankter Personen in einem Bereitschaftsdienstbezirk zu sprechstundenfreien Zeiten nicht sichergestellt wird, kann der Bereitschaftsdienstausschuss mit Einwilligung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg einen Arzt zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichten, diesen in dem Bereitschaftsdienstbezirk durchzuführen, in welchem sich die Wohnung des Arztes befindet. Im Ausnahmefall kann der Arzt auch verpflichtet werden, in einem Bereitschaftsdienstbezirk am Bereitschaftsdienst teilzunehmen, der den Bereitschaftsdienstbezirken angrenzt, in denen sich der Vertragsarztsitz/Praxissitz bzw. die Wohnung des Arztes befinden. Hierdurch entstehende notwendige, nachgewiesene und üblicherweise nicht anfallende Mehrkosten werden auf Antrag gesondert vergütet. Ein Nichtvertragsarzt kann nur mit Einwilligung des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg verpflichtet werden.

4. Die Dienstdurchführung erfolgt grundsätzlich von dem Vertragsarztsitz/Praxissitz, der von der Rettungsleitstelle aus. Der Bereitschaftsdienstausschuss kann auf Antrag die Dienstdurchführung von einem anderen Standort aus genehmigen. Im Einzelfall kann er den Wechsel des am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Arztes in den Bereitschaftsdienstbezirk, in welchem sich die Wohnung des Arztes befindet, genehmigen, wenn und soweit dadurch nicht die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung erkrankter Personen im Bereitschaftsdienstbezirk des Vertragsarztsitzes/Praxissitzes zu den sprechstundenfreien Zeiten gefährdet wird. Eine ständige telefonische Erreichbarkeit für die Rettungsleitstelle bzw. Patienten muss gewährleistet sein. Bei genehmigter Durchführung des Dienstes von der Wohnung aus sind dadurch verursachte Mehrkosten vom Arzt zu tragen.

§ 4

Teilnahme

1. Zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst ist jeder in freier Praxis niedergelassene Arzt, jeder Arzt in einer Gemeinschaftspraxis, jeder in einer Vertragsarztpraxis angestellte Arzt und genehmigte Assistent, jeder nur privatärztlich tätige Arzt

sowie jeder Arzt in einem nach § 95 SGB V zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum bzw. in einer bestehenden Gesundheitseinrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V verpflichtet.

2. Auch Ärzte, die nach Absatz 1 nicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtet sind, können auf Antrag und nach Genehmigung des Bereitschaftsdienstausschusses am Bereitschaftsdienst teilnehmen. Näheres regeln die Durchführungbestimmungen zu dieser Bereitschaftsdienstordnung.

§ 5

Pflichten

1. Der Dienstantritt und die Dienstbeendigung ist den vertraglich gebundenen Dienstleistern, wenn diese nicht vorhanden sind, dem vor- bzw. nachfolgenden diensttuenden Arzt oder der zuständigen Rettungsleitstelle anzuzeigen. Die Pflicht zur zentralen Anmeldung zum und Abmeldung vom Bereitschaftsdienst durch den betreffenden Arzt bei der KVBB bleibt hiervon unberührt.

2. Der zuletzt im Bereitschaftsdienst tätige Arzt bleibt im Falle des Ausfalls des nachfolgenden Bereitschaftsdienststarzes weiterhin bereitchaftsdienstpflichtig, bis eine Vertretung für den ausgefallenen Arzt als Ablösung zur Verfügung steht.

3. Jeder am Bereitschaftsdienst teilnehmende Arzt ist selbst für seine entsprechende Qualifikation verantwortlich. Die Weiterbehandlung von Patienten aus dem Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich nicht zulässig, soweit sich der Patient in der Behandlung eines anderen Arztes befindet.

§ 6

Vertretung

1. Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen Arzt vertreten lassen, wenn dieser sich durch den Besitz einer Approbationsurkunde oder einer deutschen Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes ausweisen kann. Der Arzt hat sich über die Qualifikation seines ihn vertretenden Arztes zu vergewissern. Seine Verantwortung für den organisatorischen Ablauf der Vertretung gemäß § 9 bleibt erhalten, auch wenn er sich vertreten lässt.

2. Eine Vertretung ist rechtzeitig allen Beteiligten mitzuteilen. Auch bei unvorsehenem Ausfall (Akuterkrankung, Unfall) hat sich der eingeteilte Arzt selbst um eine Vertretung zu bemühen. Der Bereitschaftsdienstbeauftragte ist unverzüglich zu verständigen. Die KVBB ist zu benachrichtigen.

3. Ein Nichtvertragsarzt kann einen Vertragsarzt nur in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung vertreten.

§ 7

Befreiung

1. Von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst können Ärzte aus schwerwiegenden Gründen auf schriftlichen Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend durch den Bereitschaftsausschuss befreit werden.

2. Der Präsident der Vertreterversammlung und Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg sowie der Präsident, der Vizepräsident und die Vorstandsmitglieder der Landesärztekammer Brandenburg sind vom Bereitschaftsdienst befreit. Ehrenamtlich für die Ärzteschaft tätige Ärzte können auf schriftlichen Antrag vom Bereitschaftsdienst befreit werden, sofern der Bereitschaftsdienst dadurch nicht gefährdet wird.

3. Die freiwillige Teilnahme an anderen Bereitschaftsdiensten rechtfertigt keine Befreiung vom Bereitschaftsdienst.

4. Bei Ablehnung eines Antrages auf Befreiung vom Bereitschaftsdienst durch den Bereitschaftsdienstausschuss kann der betroffene Arzt Widerspruch beim Bereitschaftsausschuss einlegen. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist dem Widerspruchsführer Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Wird dem Widerspruch durch den Bereitschaftsausschuss nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg. Der Widerspruch hat für diesen Fall keine aufschiebende Wirkung.

5. Für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte ist die Widerspruchsstelle der Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg.

§ 8

Fachgebietsbezogene Bereitschaftsdienste

1. Für einzelne medizinische Fachgebiete kann ein gebietsbezogener ambulanter Bereitschaftsdienst auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Bereitschaftsdienstausschuss eingerichtet werden, sofern der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg diesem Antrag entsprochen hat. Voraussetzung ist, dass hierfür ein objektiv nachweisbarer Bedarf besteht und eine ausreichende Zahl von Ärzten des Fachgebietes vorhanden sind. Dabei sind die Arztdichte des Fachgebietes, die Bevölkerungsstruktur, die örtlichen Gegebenheiten sowie die entsprechenden Fallzahlen zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn dadurch die Durchführung des allgemeinen Bereitschaftsdienstes beeinträchtigt würde bzw. zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr gegeben sind.
2. Die Genehmigung wird befristet (max. 24 Monate) erteilt. Eine Verlängerung ist mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Genehmigung schriftlich zu beantragen. Die Organisation kann von § 9 abweichen und bedarf dann der Einwilligung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.
3. Ist ein fachgebietsbezogener Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbezirk eingerichtet, sind alle Ärzte dieses Fachgebietes, die der Bereitschaftspflicht unterliegen, verpflichtet, hieran teilzunehmen.
4. Die Genehmigung eines Bereitschaftsdienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf Genehmigung anderer fachgebietsbezogener Bereitschaftsdienste.
5. Ärzte, die an einem fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienst teilnehmen, sind von der Teilnahme am allgemeinen Bereitschaftsdienst befreit.
6. Die Regelungen der Gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung zum Bereitschaftsdienst gelten auch für den fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienst, wenn nicht anderes bestimmt ist.

§ 9

Organisation

1. Der Dienstplan des Bereitschaftsdienstes wird quartalsweise aufgestellt. Der Dienstplan für den Bereitschaftsdienst ist in geeigneter Weise zu publizieren, den kooperierenden Strukturen der medizinischen Hilfe, den Servicestellen sowie den zum Dienst eingeteilten Ärzten mindestens einen Monat vor Beginn der Dienstperiode schriftlich bekannt zu geben. Der diensthabende Arzt muss in geeigneter Form für den Patienten und die Einsatzzentrale ständig erreichbar sein (z.B. Praxisaushänge, Anrufbeantworter, Anrufweiterleitung, Mobilfunktelefon). Änderungen wie beispielsweise Vertretungen sind grundsätzlich allen Dienstplannempfängern mitzuteilen.
2. Der Bereitschaftsdienst wird täglich von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchgeführt. In Abweichung hiervon beginnt er mittwochs und freitags um 13.00 Uhr; an Sonnabenden, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. um 07.00 Uhr.

§ 10

Vergütung/Ordnungsvorschriften

1. Die Vergütung der im Bereitschaftsdienst durch die gemäß § 4 teilnehmenden Ärzte erbrachten ärztlichen Leistungen richtet sich nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg. Zur Umsetzung der Bereitschaftsdienstordnung erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landesärztekammer Brandenburg Durchführungsbestimmungen. Bei Privatpatienten rechnet der Arzt unmittelbar mit dem Patienten ab.
2. Bereitschaftsdienste, mit Ausnahme der fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdienste, in den 4 kreisfreien Städten, das sind die Städte Brandenburg, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam, sind mit zentral vermittelten funkunterstützten Fahrzeugen und Fahrern durchzuführen. Um die ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist die Verbindung mit geeigneten anderen Organisationen anzustreben (Rettungsleitstellen, DRK, Taxizentralen u.a.). Auch in anderen Bereitschaftsdienstbezirken können Bereitschaftsdienste mit zentral vermittelten funkunterstützten Fahrzeugen und Fahrern durchgeführt werden.
3. Die Durchführung des Bereitschaftsdienstes durch vertraglich geregelte Inanspruchnahme von zusätzlichen Dienstleistern bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg. Die Vorstandsentscheidung bindet alle Ärzte des Bereitschaftsdienstbezirks.

§ 11

Verstöße

Für Verstöße von Ärzten gegen die Bereitschaftsdienstordnung sowie gegen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, die auf Grund dieser Bereitschaftsdienstordnung ergangen sind, gilt grundsätzlich die Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg.

§ 12

Sonderregelungen

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg kann mit Zustimmung des Vorstandes der Landesärztekammer Brandenburg Sonderregelungen erlassen (z. B. bei Gefährdung der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung, bei Einrichtung einer zentralen Stelle zur Vermittlung von Bereitschaftsdienstleistungen, bei Bildung von zentralen Bereitschaftsdienstpraxen mit/ohne Anbindung an ein Krankenhaus, integrierter Versorgung, Epidemien, Katastrophen oder außergewöhnlichen Vorkommnissen).

§ 13

Inkrafttreten/Übergangsregelung

1. Die gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg tritt am Tage nach Veröffentlichung im Brandenburgischen Ärzteblatt in Kraft.
2. Am 1. Oktober 2004 bestehende Genehmigungen von fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdiensten enden am 31. März 2005. Zur Fortführung der Dienste über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf es eines Neuantrages nach § 8 der gemeinsamen Bereitschaftsdienstordnung.
3. Gleichzeitig tritt die in der Anlage der Berufsordnung vom 25. Juli 2003 (Bbg. Ärzteblatt 2003, Heft 8 B, S. 16) enthaltene Gemeinsame Notfalldienstordnung der Landesärztekammer Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (Bbg. Ärzteblatt 2003, Heft 8 B, S. 22) außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 10. Januar 2005

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie des Landes
Brandenburg

i.A.
Becke

Die vorstehende Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 12. Januar 2005

Potsdam, den 18. Januar 2005

Dr. med. Udo Wolter
Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Hans-Joachim Helming
Vorsitzender des Vorstands der
Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg